



Geschäftszeichen:
AUWR-2025-220584/23-Sta

Bearbeiter/-in: Mag. Maximilian Standl
Tel: (+43 732) 77 20-13445
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 30.09.2025

— **Felbermayr Bau GmbH & Co KG, Voralpenstraße 4, 4600 Wels;
Baurestmassendeponie „Wels-Nord“, Wels;
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000**

– **Berichtigungsbescheid**

Bescheid

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 09. September 2025 wurde im Feststellungsverfahren Felbermayr Bau GmbH & Co KG, Voralpenstraße 4, 4600 Wels, vertreten durch Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien für das Vorhaben „Abfallbehandlungsanlage Baurestmassendeponie „Wels-Nord“ festgestellt, dass **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Nunmehr ergeht von der **Oö. Landesregierung** als UVP-Behörde nachstehender

Spruch

Der Bescheid der Oö. Landesregierung vom 09. September 2025, AUWR-2025-220584/19-Sta wird wie folgt berichtigt:

Abgeändert wird folgender Teil auf Seite 5 unter Kapitel 2.2.3.1. erster Satz von:

„Das geplante Vorhaben „Baurestmassen- und Bodenaushubdeponie Wiesenberg“ steht in einem relevanten luftreinhalte-technischen Zusammenhang.“

in

„Das geplante Vorhaben Aufhöhung der Baurestmassendeponie „Wels-Nord“ bzw. Abfallbehandlungsanlage „Wels-Nord“ steht in einem relevanten luftreinhalte-technischen Zusammenhang.“

Begründung

Mit Bescheid vom 09. September 2025 wurde im Feststellungsverfahren der Felbermayr Bau GmbH & Co KG, Voralpenstraße 4, 4600 Wels, vertreten durch Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien für das Vorhaben Abfallbehandlungsanlage Baurestmassendeponie „Wels-Nord“ festgestellt, dass **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Im ersten Absatz in Kapitel 2.2.3.1. auf Seite 5 des Bescheides wurde von der Behörde irrtümlich „Baurestmassen- und Bodenaushubdeponie Wiesenberg“ geschrieben. Da es sich bei dem Verfahrensgegenstand offenkundig und ganz klar um das **beantragte Vorhaben** des Bescheides vom 09. September 2025 (GZ: AUWR-2025-220584/19-Sta) handelt, nämlich das Vorhaben „Abfallbehandlungsanlage Baurestmassendeponie „Wels-Nord“ bzw. „Aufhöhung der Baurestmassendeponie „Wels-Nord“ bzw. Abfallbehandlungsanlage „Wels-Nord“ und **nicht** um das Vorhaben „Baurestmassen- und Bodenaushubdeponie Wiesenberg“, wird diese Aussage im Feststellungsbescheid auf das richtige Vorhaben hin korrigiert. Es handelt sich dabei um einen Schreibfehler der Behörde.

Rechtliche Beurteilung:

zur Zuständigkeit der Oö. Landesregierung zur Berichtigung:

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Zuständig zur Berichtigung eines Bescheids ist jene Behörde, die den zu berichtigenden Bescheid erlassen hat (VwGH 18.09.1991, 91/03/0043).

Den zu berichtigenden Bescheid vom 09. September 2025, AUWR-2025-220584/19-Sta, hat die Oö. Landesregierung erlassen. Diese ist daher auch zur Berichtigung dieses Bescheides zuständig.

zur Zulässigkeit der Berichtigung:

Die Anwendung des § 62 Abs. 4 AVG erfordert einen fehlerhaften Verwaltungsakt mit der Maßgabe, dass eine auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit sowie deren Offenkundigkeit gegeben ist. Letzteres liegt vor, wenn die Personen, für die der Bescheid bestimmt ist, die Unrichtigkeit der Entscheidung erkennen können und die Unrichtigkeit ferner von der Behörde – bei entsprechender Aufmerksamkeit – bereits bei der Erlassung hätte vermieden werden können.

Es sind insbesondere solche Unrichtigkeiten einer Berichtigung zugänglich, die – gleichgültig, ob im Spruch oder in der Begründung des Bescheides – erkennbar nicht der behördlichen Willensbildung selbst, sondern alleine ihrer Mitteilung anhaften (VwGH 03.03.2020, Ra 2020/04/0023 mwN). Bei der Beurteilung einer Unrichtigkeit als offenkundig iSd § 62 Abs 4 AVG kommt es letztlich auf den Inhalt der übrigen Bescheidteile (zB die Begründung) bzw. auf den Akteninhalt an. Handelt es sich um offenbar auf Versehen beruhende Unrichtigkeiten, die nach § 62 Abs 4 AVG jederzeit hätten berichtigt werden können, ist die Entscheidung auch vor einer

Berichtigung bereits in der entsprechenden richtigen Fassung zu lesen (VwGH 22.7.2022, Ra 2022/14/0096).

Es kann abschließend festgehalten werden, dass es sich um einen berichtigungsfähigen Fehler im Sinne des § 62 Abs. 4 AVG handelt und die Oö. Landesregierung die Berichtigung von Amts wegen vornehmen konnte.

Ergebnis:

Der Bescheid vom 09. September 2025, AUWR-2025-220584/19-Sta, der Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung in der gegenständlichen Feststellungssache nach dem UVP-G 2000, war daher spruchgemäß zu berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag

Mag. Maximilian Standl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.